



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2020/3536

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-Ig/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

15.06.2020
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Hauptausschuss zu Ziffer I.	23.04.2020	Entscheidung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen zu Ziffer II.	25.06.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
- Kommunalen Rettungsschirm für Unternehmen in Leverkusen
- Antrag der Ratsherren Schönberger (CDU), Marewski (CDU), Scholz (CDU) und Feister (CDU) vom 02.04.2020

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Aufgrund der Änderung des § 60 der GO NRW vom 15.04.2020 hat der Rat die Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 **Satz 5** zu genehmigen. Das aktualisierte Vorblatt des Antrags wird zur Kenntnis gegeben (Beschlusstext siehe Folgeseite).

Beschlussentwurf:

I. Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, beschließt der Hauptausschuss gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW:

Die Inhalte der Anträge Nrn. 2020/3556 (Kommunaler Rettungsschirm für Unternehmen in Leverkusen - Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 23.04.2020 zum Antrag Nr. 2020/3544), 2020/3544 (Kommunaler Rettungsschirm für Unternehmen in Leverkusen - Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 16.04.2020 zum Antrag Nr. 2020/3536) und 2020/3536 (Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Kommunaler Rettungsschirm für Unternehmen in Leverkusen - Antrag der Ratsherren Schönberger (CDU), Marewski (CDU), Scholz (CDU) und Feister (CDU) vom 02.04.2020) werden zu einem Prüfauftrag mit nachfolgendem Inhalt zusammengefasst:

1. Prüfung der Bereitstellung und Verteilung von Finanzmitteln zur Existenzhaltung für in Leverkusen ansässige Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie von Schließungen betroffen sind.

Das damit verbundene Ziel ist vor allem die Sicherung der in diesen Unternehmen bestehenden Arbeitsplätze. Die Verwaltung wird beauftragt, Details für ein solches Hilfsmaßnahmen-Paket auszuarbeiten.

2. Prüfung und Bereitstellung von z. B. Ausfällen, die durch Kurzarbeit oder durch das sonst kostenlose Mittagessen für Kinder im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nicht oder nicht vollständig ersetzt werden können.

Diese Einbußen sind gerade bei niedrigen Einkommen ein schwerwiegendes Problem.

3. Prüfung, ob Kindern auch in der Corona-Krise ein kostenloses Mittagessen aus den Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes zur Verfügung gestellt werden kann.

4. Die vorgenannten Maßnahmen sollen sich in einem Haushaltsvolumen von bis zu 5 Millionen € bewegen. Eine möglichst passgenaue Verteilung der Mittel, z. B. für aktive flankierende Maßnahmen, ist herauszuarbeiten.

Die Verwaltung legt das Ergebnis der Prüfung dem Rat am 25.06.2020 zur Entscheidung vor. Die Anträge Nrn. 2020/3556, 2020/3544 und 2020/3536 sind durch diesen Beschluss erledigt.

-einstimmig-

II. Vorstehende Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 GO NRW genehmigt.

gezeichnet:
Richrath